

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 22.07.2025
Gericht: Amtsgericht Saarbrücken
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Bella Stuck GmbH & Co. KG

Amtsgericht Saarbrücken, Aussenstelle Sulzbach, Aktenzeichen: 110 IN 11/24

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRA 9772 eingetragenen Bella Stuck GmbH & Co. KG, Erbringer Straße 48, 66701 Beckingen, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 16256 eingetragene

[REDACTED] Geschäftsführungsgesellschaft mbH,
 [REDACTED], diese vertreten durch die Geschäftsführerin
 [REDACTED],

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] & Partner, [REDACTED]

I.

wird gem. § 5 Abs. 2 InsO angeordnet, dass der nachfolgende anberaumte Termin im mündlichen Verfahren stattfindet.

II.

wird Termin für eine Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§§ 160, 161 InsO), hier:

- Zustimmung zum Abschluss bzw. Genehmigung eines Vergleichs mit der Geschäftsführerin

[REDACTED], wonach diese sich verpflichtet, zur Abgeltung aller Ansprüche des Insolvenzverwalters in seiner Funktion als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Bella Stuck GmbH & Co KG, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund Forderungen bestehen und ganz gleich, ob es sich um bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt, einen Einmalbetrag von 170.000 EUR zur Insolvenzmasse zu leisten - gemäß Vereinbarung vom 14.07.2025/ 16.07.2025 und Schreiben des Verwalters vom 16.07.2025

bestimmt auf

Dienstag, 12.08.2025, 13:35 Uhr,

im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Sitzungssaal 13.

Nimmt an der Gläubigerversammlung kein stimmberechtigter Gläubiger teil (Beschlussunfähigkeit), so gilt die Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters als erteilt (§ 160 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem zuständigen Amtsgericht Saarbrücken eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgericht abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Zum Nachweis der Zustellung genügt auch die öffentliche Bekanntmachung. Diese gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Maßgeblich für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist der frühere Zeitpunkt.

110 IN 11/24

Amtsgericht Saarbrücken, 22.07.2025